

An die Anwohnenden der
Kardinal-Schulte-Straße

Fachbereich Umwelt und Technik
- **Verkehrsflächen** -
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Burkhard Greßler, Zimmer 312
Telefon: 0 22 02 / 14 15 04
Telefax: 0 22 02 / 14 70 15 04
E-Mail: b.gressler@stadt-gl.de
Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen
7-66 / Burkhard Greßler / Bürgerinformation_Kardinal-Schulte-Straße_230301.docx

02. März 2023

Fahrbahnerneuerung und Anlegung eines fehlenden Gehwegs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die für 2023 geplante Fahrbahnerneuerung und die Anlegung eines zusätzlichen Gehwegs informieren.

Die Entwurfsplanung für die Fahrbahnerneuerung und den Ausbau des Gehwegs können Sie sich sowohl im Rathaus Bensberg in der dritten Etage wie auch auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter folgendem Link einsehen:

<https://www.bergischgladbach.de/strassenausbau.aspx>

Unter den o. g. Kontaktdaten stehe ich Ihnen zur Erläuterung der Planung gerne zur Verfügung. Die bis zum 05.04.2023 eingehenden Äußerungen werden gesammelt und dem zuständigen „Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen“ in seiner Sitzung am 18. April 2023 mitgeteilt und die Planung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vorab möchte ich Ihnen die Entwurfsplanung in Kurzform vorstellen:

Die Fahrbahndecke der Kardinal-Schulte-Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand, welcher es erforderlich macht diese zu erneuern. Hierfür werden die obersten 10 cm der Fahrbahn abgefräst. Anschließend wird zuerst eine 6 cm starke Asphaltbinderschicht eingebaut, auf welche dann die 4 cm dicke abschließende Asphaltdeckschicht aufgebracht wird. Nach Abschluss der Asphaltarbeiten wird die noch fehlende Markierung aufgebracht.

Weil auf der östlichen Straßenseite zwischen der Straße Hackberg und dem Haus 23 kein Gehweg vorhanden ist, wird dort im Zuge der Fahrbahnerneuerung ein neuer Gehweg angelegt. Für die Herstellung des Gehwegs entfallen die dortigen Parkplätze. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Kardinal-Schulte-Straße eine gleichmäßig breite Fahrbahn von 6,00 m und einen 2,00 m bis 2,30 m breiten Gehweg auf der östlichen Seite. Der Gehweg auf der westlichen Seite bleibt unangetastet.

Für die Fahrbahnerneuerung müssen vom Grundsatz her Straßenbaubeiträge auf der Grundlage des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben werden. Allerdings übernimmt das Land NRW derzeit im Rahmen eines Förderprogramms 100% der von den Anliegenden zu erhebenden Beiträge, sofern die Baumaßnahme den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht. Die Förderung kann beantragt werden, sobald die Kosten der Baumaßnahme abschließend feststehen und die auf die einzelnen Anliegergrundstücke entfallenden Beiträge berechnet wurden. Antragsberechtigt ist die Gemeinde. Ein entsprechender Förderantrag wird von mir zeitnah gestellt werden. Die gewährte Förderung wird von dem jeweils festgesetzten Beitrag abgezogen, so dass in diesem Fall von Ihnen nichts zu zahlen sein wird. Sie werden dann lediglich nachrichtlich einen Bescheid über die Höhe des festgesetzten Beitrags erhalten, mit dem keine Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Allerdings weist das Land NRW ausdrücklich darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht. Das Förderprogramm ist derzeit befristet bis zum 31.12.2026.

Für den Ausbau des Gehweges fallen für die Anliegenden keine Straßenbaubeiträge an.

Fragen zum Thema Beitragserhebung und Förderung beantworten Ihnen

Herr Sommer, Telefon: 02202 / 14 13 19 E-Mail: m.sommer@stadt-gl.de
Frau Görtz, Telefon: 02202 / 14 13 20 E-Mail: m.goertz@stadt-gl.de

Noch zwei allgemeine Hinweise:

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Sträucher und Hecken so zu unterhalten und zurückzuschneiden, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde bitte ich eventuell betroffene Eigentümer um einen entsprechenden Rückschnitt von Überwuchs welcher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

Oberflächenwasser darf von privaten Zufahrten oder Hofflächen nicht auf öffentliche Straßen geleitet werden. Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass das Oberflächenwasser von Ihrem Privatgrundstück noch vor Beginn, jedoch spätestens während des Straßenausbaus auf dem eigenen Grundstück oder durch geeignete Abläufe über die Hausentwässerung abgeführt wird. Geplante private bauliche Maßnahmen, z. B. neue Zufahrten, die Auswirkungen auf öffentliche Flächen haben, bitte ich vor dem Straßenausbau mit mir abzustimmen, damit nachträgliche Änderungen vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard Greßler